



Merkblatt

Stand: 12/2019

Direktabrechnung mit Krankenhäusern

Das Land Rheinland-Pfalz ist zum 01.12.2019 der Rahmenvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Krankenhausgesellschaft über die Direktabrechnung von Krankenhausleistungen - Beihilfe im schriftlichen Verfahren beigetreten.

Um bei stationären Krankenhausaufenthalten für Sie eine Entlastung zu schaffen, bietet Ihnen das Landesamt für Finanzen (LfF) über das Direktabrechnungsverfahren die Möglichkeit, dass die Beihilfe von der Beihilfestelle direkt an das Krankenhaus überwiesen wird.

1. Was ist die Direktabrechnung und welche Vorteile hat sie?

Bei der Direktabrechnung sendet das behandelnde Krankenhaus die Rechnung direkt an die Beihilfefestsetzungsstelle beim LfF. Diese zahlt die festgesetzte Beihilfe direkt an das Krankenhaus, so dass Sie oder Ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen hinsichtlich des Beihilfeanteils nicht mehr in Vorleistung treten müssen. Ergeben sich bei der Rechnungsprüfung Fragen, so klärt die Beihilfestelle diese unmittelbar mit dem Krankenhaus.

Von der Direktabrechnung werden die beihilfefähigen Aufwendungen für allgemeine Krankenhausleistungen und ggfs. die Aufwendungen für die Wahlleistung Unterkunft erfasst. Wahlärztliche Leistungen werden nur dann erfasst, wenn diese ausnahmsweise mit der Rechnung des Krankenhauses liquidiert werden.

Für etwaige nicht beihilfefähige Leistungen, wie z. B. eine medizinisch nicht notwendige Begleitperson oder beihilferechtliche Eigenbehalte wie z. B. die Kostendämpfungspauschale oder der Minderungsbetrag beim Zweibettzimmer können auch im Rahmen des Direktabrechnungsverfahrens keine Beihilfeleistungen gewährt werden. Diese werden Ihnen bzw. Ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen vom Krankenhaus gesondert in Rechnung gestellt und sind selbst zu begleichen.

2. Verfahren

Sie stellen im Krankenhaus einen Antrag auf Direktabrechnung. Dadurch wird das behandelnde Krankenhaus ermächtigt, Ihrer Beihilfestelle die Rechnung zu übersenden. Die Beihilfestelle wiederum wird ermächtigt, die festgesetzte Beihilfe an das Krankenhaus zu überweisen.

Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Direktabrechnung ist, dass

- das **Krankenhaus nach § 108 SGB V zugelassen** ist, es sich also nicht um eine sogenannte „Privatklinik“ handelt und
- das **Krankenhaus am Verfahren der Direktabrechnung teilnimmt**.

Dies können Sie vor oder bei der Aufnahme im Krankenhaus erfragen. Außerdem können Sie eine Liste der Krankenhäuser, die der Rahmenvereinbarung des Bundes beigetreten sind unter folgendem Link im Internet einsehen:

https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesbedienstete/Gesundheit-Vorsorge/Beihilfe/Merkblaetter/krankenhausdirektabrechnung.pdf;jsessionid=0E9EF314BDA023B033BB2C4EC23E654C.intranet242?__blob=publicationFile&v=18

Eine Direktabrechnung ist **nicht möglich**, wenn

- Sie erstmals Beihilfe beantragen,
- sich seit dem letzten Beihilfeantrag Änderungen ergeben haben bei
 - der Anzahl der im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder
 - dem Krankenversicherungsschutz
 - Einkünften Ihres Ehe- / Lebenspartners (falls dieser behandelt wird)
- es sich um unfallbedingte Aufwendungen handelt.

Die Beihilfe ist dann wie gewohnt beim Landesamt für Finanzen zu beantragen.

3. Wie läuft das Verfahren ab?

Für das Direktabrechnungsverfahren ist ein spezieller Antragsvordruck zu verwenden. Sie stellen im Krankenhaus einen Antrag auf Direktabrechnung. Den Antragsvordruck erhalten Sie grundsätzlich von dem teilnehmenden Krankenhaus. In Vorbereitung einer möglichen Behandlung im Krankenhaus können Sie den Antrag aber auch ausdrucken, ausfüllen, unterschreiben, ins Krankenhaus mitnehmen und bei der Aufnahme abgeben.

1. Durch den Antrag wird das behandelnde Krankenhaus ermächtigt, dem LfF die Rechnung unmittelbar zu übersenden. Das LfF wiederum wird ermächtigt, die festgesetzte Beihilfe direkt an das Krankenhaus zu überweisen.
2. Über die Festsetzung der Beihilfe zu den Krankenhauskosten erhalten Sie, wie sonst auch, einen Beihilfebescheid.

4. Welcher Personenkreis darf das Verfahren nutzen?

Sowohl für Behandlungen der beihilfeberechtigten Person als auch ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehegatte / Lebenspartner bzw. Kinder) kann die Direktabrechnung genutzt werden.

Bitte beachten Sie, dass bei der Behandlung der vorgenannten Familienangehörigen der Antrag auf Direktabrechnung von der beihilfeberechtigten Person zu unterschreiben ist.

5. Was ist sonst noch zu beachten?

Zur Sicherstellung des Rechnungsversandes durch das Krankenhaus an das LfF und Zuordnung innerhalb des Landesamtes ist die Angabe Ihrer Personalnummer (welche Sie auch Ihrem letzten Beihilfebescheid entnehmen können) und der Anschrift der Beihilfefestsetzungsstelle unverzichtbar.

Bitte vergessen Sie auch nicht den Antrag auf Direktabrechnung zu unterschreiben.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen hinsichtlich der Direktabrechnung mit Krankenhäusern geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur die in der Praxis wichtigsten Fragestellungen erläutern kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.
Weitere Informationen zur Beihilfe erhalten Sie im Internet unter www.lff-rlp.de (Fachliche Themen → Beihilfe).

Damit Sie auch im Falle eines unvorhergesehenen Krankenhausaufenthaltes die für das Ausfüllen des Antrages auf Direktabrechnung notwendigen Informationen zur Hand haben, können Sie den folgenden Merkzettel ausfüllen, ausschneiden und z. B. im Portemonnaie mitführen:

**Merkzettel für den Antrag auf
Direktabrechnung im Krankenhaus**



Beihilfe-Identifikationsnummer = LfF-Personalnummer (8-stellig):

--	--	--	--	--	--	--	--

Anschrift der Beihilfestelle: **Landesamt für Finanzen
Postfach 10 04 32
56034 Koblenz**

Telefon: 0261/4933-81000 Internet: www.lff-rlp.de